OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-302263/9/GS/JW

Datum:
Linz, 27. August 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Saxinger über die Beschwerde des I-F M, vertreten durch K, W & Partner Rechtsanwälte GmbH, x, gegen das Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Wels vom 17.1.2019, GZ: Pol-303-SV04-11-2018/2, in der Fassung des Berichtigungsbescheides vom 26.2.2019, GZ: Pol-303-SV04-11-2018/2, wegen Übertretung des Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetzes (LSD-BG), nach der am 15.5.2019 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 700 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit dem Straferkenntnis vom 17.1.2019 hat der Bürgermeister der Stadt Wels (im Folgenden: belangte Behörde) hinsichtlich I-F M wie folgt entschieden:
„Straferkenntnis
des Bürgermeisters der Stadt Wels als Behörde erster Instanz im übertragenen Wirkungsbereich der Stadt

S B GmbH x I-F M x
Verwaltungsstrafverfahren Fehlende Lohnunterlagen – 2. Aufforderung § 12 Abs. 1 Z 3 iVm § 27 Abs 1 LSD-BG
Pol-303-SV04-11-2018/2

Sie haben es als zur Vertretung nach außen berufenes und damit gemäß § 9 Verwaltungsstrafgesetz – VStG verwaltungsstrafrechtlich verantwortliches Organ der Fa. S B GmbH mit Sitz in x, zu verantworten, dass durch diese Firma als Arbeitgeberin iSd LSD-BG der Aufforderung, die nachgeforderten Unterlagen (ZKO-Meldung, SV-Unterlagen (A1), behördliche Genehmigung, Lohnunterlagen) zu übermitteln, entgegen § 12 Abs 1 Z 3 LSD-BG nicht erfolgt ist.

Folgende Arbeitnehmer wurden bei einer Kontrolle durch die Finanzpolizei – Finanzamt Grieskirchen Wels am 07.11.2017, auf der Baustelle in x (Baustelle Fa S) auf der Baustelle angetroffen:

1. I-G B, geb. x, rumänischer Staatsbürger
2. D B, geb. x, rumänischer Staatsbürger
3. F-A R, geb. x, rumänischer Staatsbürger,
4. M G, geb. x, rumänischer Staatsbürger
5. G M, geb. x, rumänischer Staatsbürger,
6. I-F M, geb. x, rumänischer Staatsbürger
7. F S, geb. x, türkischer Staatsbürger

Nachdem nicht alle Unterlagen gemäß dem LSD-BG bei der Kontrolle vorgelegt oder elektronisch zugänglich gemacht werden konnten, wurde am 08.11.2017 eine Aufforderung zur Nachreichung per EMail versandt. Nach der Übermittlung von Unterlagen am 10.11.2017 fehlen weiterhin folgende Unterlagen:

Arbeitsvertrag oder Dienstzettel für
I-F M

Arbeitszeitaufzeichnungen vom 07.11.2017 und
Unterlagen für die Lohneinstufung und
Lohnaufzeichnungen für

1. I-G B, geb. x, rumänischer Staatsbürger
2. D B, geb. x, rumänischer Staatsbürger
3. F-A R, geb. x, rumänischer Staatsbürger,
4. M G, geb. x, rumänischer Staatsbürger
5. G M, geb. x, rumänischer Staatsbürger,

6. I-F M, geb. x, rumänischer Staatsbürger
7. F S, geb. x, türkischer Staatsbürger

Aufgrund der fehlenden Unterlagen zur ersten Nachforderung erfolgte am 15.11.2017 eine zweite Nachforderung.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
§§ 12 Abs 1 Z 3 iVm § 27 Abs 1 LSD-BG.

Wegen dieser Verwaltungsübertretung(en) wird über Sie folgende Strafe verhängt:

Geldstrafe von 7 mal 500.-	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	Freiheitsstrafe von	Gemäß
	7 mal 34 Stunden	---	§ 27 LSD-BG
Euro 7 000,-	Euro ,-	Gesamt 238 Stunden	

Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 – VStG zu zahlen:
● 700,- Euro als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10% der Strafe, mindestens jedoch 10 Euro (ein Tag Freiheitsstrafe gleich 100 Euro);

Der zu zahlende Gesamtbetrag (Strafe/Kosten/Barauslagen) beträgt daher
7700,- Euro“

I.2. Dagegen richtet sich die Beschwerde vom 15.2.2018, in der vorgebracht wurde, dass die fehlenden Unterlagen am 28.11.2018 per E-Mail eingebracht worden wären.

I.3. Mit Bescheid vom 26.2.2019 hat die belangte Behörde mit Berichtigungsbescheid, GZ: Pol-303-SV04-11-2018/2, das Straferkenntnis vom 17.1.2019 aufgrund eines offenkundigen Rechenfehlers folgendermaßen korrigiert:

„Sie haben es als zur Vertretung nach außen berufenes und damit gemäß § 9 Verwaltungsstrafgesetz - VStG verwaltungsstrafrechtlich verantwortliches Organ der Fa. S B GmbH mit Sitz in x, zu verantworten, dass durch diese Firma als Arbeitgeberin iSd LSD-BG der Aufforderung, die nachgeforderten Unterlagen (ZKO-Meldung, SV-Unterlagen (A1), behördliche Genehmigung, Lohnunterlagen) zu übermitteln, entgegen § 12 Abs 1 Z 3 LSD-BG nicht erfolgt ist.

Folgende Arbeitnehmer wurden bei einer Kontrolle durch die Finanzpolizei - Finanzamt Grieskirchen Wels am 07.11.2017, auf der Baustelle in x (Baustelle Fa S) auf der Baustelle angetroffen:
1. I-G B, geb. x, rumänischer Staatsbürger,
2. D B, geb. x, rumänischer Staatsbürger,
3. F-A R, geb. x, rumänischer Staatsbürger,
4. M G, geb. x, rumänischer Staatsbürger,
5. G M, geb. x, rumänischer Staatsbürger,
6. I-F M, geb. x, rumänischer Staatsbürger,

7. F S, geb. x, türkischer Staatsbürger

Nachdem nicht alle Unterlagen gemäß dem LSD-BG bei der Kontrolle vorgelegt oder elektronisch zugänglich gemacht werden konnten, wurde am 08.11.2017 eine Aufforderung zur Nachreichung per Email versandt. Nach der Übermittlung von Unterlagen am 10.11.2017 fehlen weiterhin folgende Unterlagen:

Arbeitsvertrag oder Dienstzettel für
I-F M
Arbeitszeitaufzeichnungen vom 07.11.2017 und
Unterlagen für die Lohneinstufung und
Lohnaufzeichnungen für
1. I-G B, geb. x, rumänischer Staatsbürger,
2. D B, geb. x, rumänischer Staatsbürger,
3. F-A R, geb. x, rumänischer Staatsbürger,
4. M G, geb. x, rumänischer Staatsbürger,
5. G M, geb. x, rumänischer Staatsbürger,
6. N-F M, geb x, rumänischer Staatsbürger,
7. F S, geb. x, türkischer Staatsbürger

Mit Strafantrag vom 20.12.2017 hat die Finanzpolizei die Verhängung einer Verwaltungsstrafe in Höhe von insgesamt EUR 14.000,00 beantragt.

Wegen dieser Verwaltungsübertretung(en) wird über Sie folgende Strafe verhängt:

Geldstrafe von 7 Mal 500,- Gesamt	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von 7 mal 34 Stunden	Gemäß
3500,- Euro	238 Stunden	§ 27 LSD-BG

Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 – VStG zu zahlen:

● 350,- Euro als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10% der Strafe, mindestens jedoch 10 Euro (ein Tag Freiheitsstrafe gleich 100 Euro);

Der zu zahlende Gesamtbetrag (Strafe/Kosten/Barauslagen) beträgt daher
3850,- Euro“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Begründend wurde im Wesentlichen vorgebracht, dass aufgrund der Tatsache, dass 7 x 500 Euro 3.500 Euro betragen würden und nicht wie im Straferkenntnis vom 17.1.2019 fälschlich angegeben 7.000 Euro, sei offenkundig, dass es sich um einen Rechenfehler handle, der daher von der zuständigen Behörde zu korrigieren gewesen wäre. Somit reduziere sich der 10%ige Verwaltungskostenanteil ebenso auf 350 Euro, woraus sich ein Gesamtbetrag von 3.850 Euro nunmehr ergäbe. Der Name der Firma sei S B GmbH und nicht wie im Straferkenntnis fälschlich angegeben S B GmbH. Die Offenkundigkeit des Schreibfehlers ergebe sich einerseits aus der Tatsache, dass es gar keine Firma S B GmbH gebe und

andererseits, dass an der angeführten Adresse nur die Firma S B GmbH ihren Sitz habe.

I.4. Mit Vorlageschreiben vom 13.3.2019 legte die belangte Behörde den bezughabenden Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Dieses entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

I.5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme sowie Anberaumung und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 15.5.2019, zu welcher die Verfahrensparteien geladen wurden. Der Beschwerdeführer war durch einen Rechtsanwalt vertreten. Weiters wurde ein vom Beschwerdeführer informierter Mitarbeiter als Zeuge einvernommen. Die belangte Behörde hat sich entschuldigt. In der Verhandlung anwesend waren weiter ein Vertreter des Finanzamtes sowie ein Vertreter des Kompetenzzentrum LSDB der Wiener Gebietskrankenkasse.

II. Folgender Sachverhalt wird als erwiesen der Entscheidung zugrunde gelegt.

Der Beschwerdeführer ist im verfahrensgegenständlichen Zeitraum handelsrechtlicher Geschäftsführer der Firma S B GmbH mit Sitz in x.

Am 7.11.2017 wurde gegen 10:15 Uhr auf der Baustelle einer Halle der Firma S in der x, durch Organe der Finanzpolizei, Team 47, eine Kontrolle nach dem LSD-BG durchgeführt. Dabei wurden I-G B, geb. x, D B, geb. x, F-A R, geb. x, M G, geb. x und G M, geb. x, alle Arbeitnehmer der deutschen Firma S B mit Sitz in x, und I-F M bei Betonarbeiten betreten. Gegen 15:00 Uhr kam der türkische Staatsangehörige S F, geb. x, als weiterer Dienstnehmer der Firma auf die Baustelle.

Für die rumänischen Staatsbürger I-G B, geb. x, F-A R, geb. x, M G, geb. x und G M, geb. x, wurden auf der angeführten Baustelle die erforderlichen Sozialversicherungsunterlagen (A1-Dokumente) nicht bereitgehalten.

Mit Stellungnahme vom 22.5.2019 führte der Bf aus, dass die ZKO-Meldungen zum Zeitpunkt der Kontrolle durch die Finanzpolizei noch nicht eingebracht worden sind.

Während der Kontrolle konnten von den bereitzuhaltenden Lohnunterlagen lediglich jeweils ein Arbeitsvertrag für B D und S F elektronisch zugänglich gemacht werden.

Mit Schreiben vom 8.11.2017 wurde die Firma S B GmbH per E-Mail an die vom Bf in der Niederschrift am Kontrolltag angegebene Adresse (x) ersucht, folgende Unterlagen fristgerecht zu übermitteln:

„Sehr geehrte Damen und Herren,

im Anhang übermitteln wir Ihnen die Aufforderung zur Nachreichung von Lohnunterlagen bezüglich der am gestrigen Tage durchgeführten Kontrolle nach dem Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz (LSD-BG).

Auf die Einhaltung der Übermittlungsfrist wird hingewiesen (siehe Aufforderung zur Übermittlung erforderlicher Unterlagen).
Aufgrund einer IT-Einschränkung ist es uns auch nicht möglich mehr als 5MB im Anhang einer E-Mail zu empfangen.
Dies ist weiters zu beachten.

Mit freundlichen Grüßen

Aufforderung zur Übermittlung erforderlicher Unterlagen nach § 12 Abs. 1 Z 3 Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz (LSD-BG) in Verbindung mit §§ 21 und 22 LSD-BG

Im Zuge einer am 07.11.2017 um 10:15 durchgeführten Kontrolle der Finanzpolizei nach dem Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz (LSD-BG) in x, wurden von Ihnen beauftragte Arbeitnehmer ohne Sozialversicherungspflicht in Österreich bei der Ausführung von Arbeitsleistungen angetroffen.

Da Sie die im Folgenden angeforderten Unterlagen nicht bereitgehalten oder elektronisch zugänglich gemacht bzw. nicht nachweislich zur Verfügung gestellt haben, werden Sie aufgefordert, bis zum Ablauf des zweitfolgenden Werktags folgende Unterlagen an die oben angeführte Adresse abzusenden:

Vorname Nachname Geburtsdatum	Fehlende Unterlagen
I-G B x	- § 21 Abs. 1 Z 1 LSD-BG: Sozialversicherungsunterlagen (Dokument AI oder andere Form des Nachweises) - § 21 Abs. 1 Z 2 LSD-BG: Meldung gemäß § 19 Abs. 1 und 3 (Abschrift, Kopie) - Arbeitsvertrag oder Dienstzettel - Arbeitsaufzeichnungen (Zeitraum) - Unterlagen betreffend die Lohneinstufung (Ausbildung und bisherige berufliche Verwendungen) -Lohnaufzeichnungen (z.B. Aufzeichnungen über die Berechnung von Zuschlägen, Zulagen, Fahrtkosten, Aufwandsentschädigungen, Sozialversicherungsbeiträge, Familienverhältnisse, Urlaubsaufzeichnungen oder lt. gesonderten nebenstehenden Angaben)
D	- Arbeitsaufzeichnungen (Zeitraum)

B x	- Unterlagen betreffend die Lohneinstufung (Ausbildung und bisherige berufliche Verwendungen) -Lohnaufzeichnungen (z.B. Aufzeichnungen über die Berechnung von Zuschlägen, Zulagen, Fahrtkosten, Aufwandsentschädigungen, Sozialversicherungsbeiträge, Familienverhältnisse, Urlaubsaufzeichnungen oder lt. gesonderten nebenstehenden Angaben)
F-A R x	- § 21 Abs. 1 Z 1 LSD-BG: Sozialversicherungsunterlagen (Dokument AI oder andere Form des Nachweises) - § 21 Abs. 1 Z 2 LSD-BG: Meldung gemäß § 19 Abs. 1 und 3 (Abschrift, Kopie) - Arbeitsvertrag oder Dienstzettel - Arbeitsaufzeichnungen (Zeitraum) - Unterlagen betreffend die Lohneinstufung (Ausbildung und bisherige berufliche Verwendungen) -Lohnaufzeichnungen (z.B. Aufzeichnungen über die Berechnung von Zuschlägen, Zulagen, Fahrtkosten, Aufwandsentschädigungen, Sozialversicherungsbeiträge, Familienverhältnisse, Urlaubsaufzeichnungen oder lt. gesonderten nebenstehenden Angaben)
M G x	- § 21 Abs. 1 Z 1 LSD-BG: Sozialversicherungsunterlagen (Dokument AI oder andere Form des Nachweises) - § 21 Abs. 1 Z 2 LSD-BG: Meldung gemäß § 19 Abs. 1 und 3 (Abschrift, Kopie) - Arbeitsvertrag oder Dienstzettel - Arbeitsaufzeichnungen (Zeitraum) - Unterlagen betreffend die Lohneinstufung (Ausbildung und bisherige berufliche Verwendungen) -Lohnaufzeichnungen (z.B. Aufzeichnungen über die Berechnung von Zuschlägen, Zulagen, Fahrtkosten, Aufwandsentschädigungen, Sozialversicherungsbeiträge, Familienverhältnisse, Urlaubsaufzeichnungen oder lt. gesonderten nebenstehenden Angaben)
G M x	- § 21 Abs. 1 Z 1 LSD-BG: Sozialversicherungsunterlagen (Dokument AI oder andere Form des Nachweises) - § 21 Abs. 1 Z 2 LSD-BG: Meldung gemäß § 19 Abs. 1 und 3 (Abschrift, Kopie) - Arbeitsvertrag oder Dienstzettel - Arbeitsaufzeichnungen (Zeitraum) - Unterlagen betreffend die Lohneinstufung (Ausbildung und bisherige berufliche Verwendungen) - Lohnaufzeichnungen (z.B. Aufzeichnungen über die Berechnung von Zuschlägen, Zulagen, Fahrtkosten, Aufwandsentschädigungen, Sozialversicherungsbeiträge, Familienverhältnisse, Urlaubsaufzeichnungen oder lt. gesonderten nebenstehenden Angaben)
I-F M x	- Arbeitsvertrag oder Dienstzettel - Arbeitsaufzeichnungen (Zeitraum) - Unterlagen betreffend die Lohneinstufung (Ausbildung und bisherige berufliche Verwendungen)

	- Lohnaufzeichnungen (z.B. Aufzeichnungen über die Berechnung von Zuschlägen, Zulagen, Fahrtkosten, Aufwandsentschädigungen, Sozialversicherungsbeiträge, Familienverhältnisse, Urlaubsaufzeichnungen oder lt. gesonderten nebenstehenden Angaben)
F S x	- Arbeitsaufzeichnungen (Zeitraum) - Unterlagen betreffend die Lohneinstufung (Ausbildung und bisherige berufliche Verwendungen) - Lohnaufzeichnungen (z.B. Aufzeichnungen über die Berechnung von Zuschlägen, Zulagen, Fahrtkosten, Aufwandsentschädigungen, Sozialversicherungsbeiträge, Familienverhältnisse, Urlaubsaufzeichnungen oder lt. gesonderten nebenstehenden Angaben)“

Aktenkundig ist eine Versand- und Lesebestätigung. Obendrein wurde der Eingang der Aufforderung vom 8.11.2017 vom Bf nicht bestritten.

Daraufhin wurden von der Firma S B GmbH am 10.11.2017 um 13:01 Uhr per E-Mail folgende Dokumente übermittelt:

- Arbeitsvertrag + Lohnzettel für Oktober 2017 (nicht gefordert) für B D
- Arbeitsvertrag + Lohnzettel für Oktober 2017 (nicht gefordert) für S F sowie Lohnzettel für Oktober 2017 (nicht gefordert) von M I-F
- KO3-Nachmeldung (Nr.: ZKO3/2017-614126y) für S F, M Ü, C S, Ü B, Ü M (nicht auf der Baustelle)
- ZKO3-Nachmeldung (Nr.: ZKO3/2017-614126y) für G M
- Jeweils ein A1 + Arbeitsvertrag + Lohnzettel für Oktober 2017 (Korrekturausdruck) + Passkopie für G M
- Jeweils ein A1 + Arbeitsvertrag + Passkopie für R F-A und Bogdan G-I
- A1 + Arbeitsvertrag + Lohnzettel für Oktober 2017 für M G

Es fehlten somit:

- Arbeitsvertrag oder Dienstzettel in deutscher oder englischer Sprache für M Ilie-F sowie

- Arbeitszeitaufzeichnungen vom 7.11.2017 (lt. einheitlicher Angabe war der Kontrolltag der erste Tag auf der Baustelle) für:
- Unterlagen betreffend die Lohneinstufung (Ausbildung und bisherige berufliche Verwendungen)
- Lohnaufzeichnungen (zB Aufzeichnungen über die Berechnung von Zuschlägen, Zulagen, Fahrtkosten, Aufwandsentschädigungen, Aufzeichnungen über die Berechnung von Zuschlägen, Zulagen, Fahrtkosten, Aufwandsentschädigungen, Sozialversicherungsbeiträge, Familienverhältnisse, Urlaubsaufzeichnungen) für
- I-G B

- D B
- F-A R
- M G
- G M
- I-F M
- F S

Die fehlenden Unterlagen wurden vom Bf am 28.11.2018 per E-Mail nachgereicht.

III. Beweiswürdigung:

Dieser Sachverhalt ergibt sich nachvollziehbar und unstrittig aus dem Strafantrag, dem Beschwerdevorbringen und den Ausführungen in der öffentlichen mündlichen Verhandlung vom 15.5.2019.

IV. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat rechtlich erwogen:

Gemäß § 12 Abs. 1 Z 3 Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz (LSD-BG), BGBl. I Nr. 44/2016 idgF sind die Abgabenbehörden berechtigt, das Bereithalten der Unterlagen nach den §§ 21 und 22 zu überwachen sowie in Bezug auf Arbeitnehmer mit gewöhnlichem Arbeitsort außerhalb Österreichs, die nicht dem ASVG unterliegen, die zur Kontrolle des unter Beachtung der jeweiligen Einstufungskriterien zustehenden Entgelts (Lohnkontrolle) im Sinne des § 29 erforderlichen Erhebungen durchzuführen und in die zur Erhebung erforderlichen Unterlagen (§§ 21 und 22) Einsicht zu nehmen, Ablichtungen dieser Unterlagen anzufertigen und die Übermittlung dieser Unterlagen zu fordern, wobei die Unterlagen bis zum Ablauf des der Aufforderung zweitfolgenden Werktages abzusenden sind. Erfolgt bei innerhalb eines Arbeitstages wechselnden Arbeits(Einsatz)orten die Kontrolle nicht am ersten Arbeits(Einsatz)ort, sind die Unterlagen der Abgabenbehörde nachweislich zu übermitteln, wobei die Unterlagen bis zum Ablauf des der Aufforderung zweitfolgenden Werktages abzusenden sind. Für die Übermittlung gebührt kein Ersatz der Aufwendungen.

Gemäß § 27 Abs. 1 LSD-BG begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde für jeden Arbeitnehmer mit Geldstrafe von 500 Euro bis 5.000 Euro, im Wiederholungsfall von 1.000 Euro bis 10.000 Euro zu bestrafen, wer die erforderlichen Unterlagen entgegen § 12 Abs. 1 Z 3 nicht übermittelt. Ebenso ist zu bestrafen, wer entgegen den §§ 14 Abs. 2 oder 15 Abs. 2 die Unterlagen nicht übermittelt.

Im Grunde des erwiesenen Sachverhaltes hat das Finanzamt Grieskirchen Wels, Finanzpolizei Team 47, die Firma S B GmbH als Arbeitgeberin der namentlich

angeführten Dienstnehmer zur Vorlage der auch im Schreiben näher angeführten Unterlagen aufgefordert und auch gleichzeitig in dem Aufforderungsschreiben auf die Vorlagefrist von 2 Werktagen hingewiesen. Eine Übermittlung sämtlicher Unterlagen ist in dieser Frist unstrittig nicht erfolgt. Diese Frist ist gesetzlich festgelegt und nicht verlängerbar. Zudem wurde auch der erneuten Aufforderungen zur Ermittlung erst nach Wochen Folge geleistet. Als eingetragener handelsrechtlicher Geschäftsführer hat daher der Beschwerdeführer die Übertretungen gemäß § 9 Abs. 1 VStG verwaltungsstrafrechtlich zu verantworten. Gemäß § 27 Abs. 1 ist die Nichtvorlage von Unterlagen hinsichtlich jedes Arbeitnehmers eine Verwaltungsübertretung und als solche zu bestrafen. Es ist daher der objektive Tatbestand der Verwaltungsübertretungen erfüllt.

Gemäß § 5 Abs. 1 VStG liegt schuldhaftes Verhalten vor. Da das LSD-BG über das Verschulden nichts anderes bestimmt, genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten. Da auch die gegenständliche Verwaltungsübertretung zu den Ungehorsamsdelikten zählt, ist Fahrlässigkeit ohne weiteres anzunehmen, wenn der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft. Ein entsprechendes Vorbringen wurde vom Beschwerdeführer nicht gemacht.

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG idF BGBl. I Nr. 33/2013, in Geltung ab 1.7.2013, sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des StGB sinngemäß anzuwenden.
Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides soweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

Sinn und Zweck der genannten Bestimmungen des LSD-BG ist es unter anderem, die behördliche Lohnkontrolle zu ermöglichen.

Die Zielsetzungen des Gesetzgebers sind und waren die Setzung von Maßnahmen

zur Bekämpfung von Lohn- und Sozialdumping, Sicherung gleicher Arbeitsmarkt- und Lohnbedingungen für in- und ausländische Arbeitsverhältnisse, Sicherung eines fairen wirtschaftlichen Wettbewerbs zwischen den Unternehmen und die Sicherstellung der vorgegebenen Abgaben und Sozialbeiträge (Ritzberger-Moser, Neues aus der Gesetzgebung 2011, ZAS 2012, 107 [108]). Durch das Unterlassen der Übermittlung der angeforderten Unterlagen innerhalb der Vorlagefrist und erneuter Aufforderung zur Übermittlung wird die Kontrolle der Bestimmungen des LSD-BG erschwert. Es soll der Finanzpolizei umgehend im Rahmen ihrer Tätigkeit eine Kontrolle der Einhaltung der Bestimmungen des LSD-BG ermöglicht werden. Diesem Ziel hat der Bf erkennbar zuwidergehandelt.

Der Beschwerdeführer hat nunmehr ein monatliches Nettogehalt in der Höhe von 2.114,05 Euro und zwei Sorgepflichten angegeben. Von der belangten Behörde wurde je Delikt die Mindeststrafe verhängt. Es sind somit die verhängten Geldstrafen tat- und schuldangemessen und auch den persönlichen Verhältnissen angepasst. Als straferschwerend wurden von der belangten Behörde einschlägige Vorstrafen gewertet. In Anbetracht des Umstandes, dass die Unterlagen trotz erneuter Aufforderung (15.11.2017) nicht zeitnah übermittelt wurden, ist die Voraussetzung für eine außerordentliche Milderung nicht gegeben. Weiters war kein geringfügiges Verschulden festzustellen, sodass auch nicht von einem Absehen von der Strafe gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 VStG auszugehen war.

Weil die Beschwerde keinen Erfolg hatte, war ein Kostenbeitrag zum Beschwerdeverfahren in der Höhe von 20 % der verhängten Geldstrafen, das sind insgesamt 700 Euro, gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG aufzuerlegen.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim

Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s e

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Saxinger